

PKF themenwissen

Effektives Management von Forderungsrisiken

Gerichtliches Mahnverfahren, Zwangsvollstreckungsverfahren, Insolvenzrecht

Heutzutage leider kein Einzelfall: Schuldner zahlen fällige Rechnungen nicht. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Gläubiger nach erfolgloser Mahnung? Was geschieht mit Forderungen, wenn der Schuldner im ungünstigsten Fall sogar insolvent wird? Wir geben einen kurzen Überblick über die Stationen einer effektiven Forderungsdurchsetzung.

Die Erfahrung zeigt, dass viele Unternehmen noch nicht über ein effektives Management der Forderungsrisiken verfügen – es besteht die Gefahr, von Forderungsausfällen kalt erwischt zu werden. Mit den richtigen Weichenstellungen, der Beachtung der Novellierung des Zwangsvollstreckungsrechts und einschlägigen Kenntnissen über das Insolvenzverfahren gelingt eine wirksame Durchsetzung von Forderungen.

Mahnverfahren und Vollstreckungsbescheid

Das gerichtliche Mahnverfahren bietet dem Gläubiger eine im Einzelfall kostengünstige und schnelle Lösung an sein Geld zu gelangen. Voraussetzung hierfür ist die richtige Antragstellung vorrangig mit dem sogenannten Barcodeantrag. Dieser ermöglicht es dem Gläubiger, online einen Mahnbescheid zu beantragen, der anschließend ausgedruckt und postalisch an das zuständige Mahngericht

verschickt werden kann. Auf einen wirksamen Mahnantrag hin erlässt das Mahngericht nach Einreichung und Bezahlung der Gerichtsgebühren einen Mahnbescheid und stellt diesen dem Schuldner zu. Auf dem Weg zu einem wirksamen Mahnbescheid gilt es, mögliche Fehlerquellen auszuschließen.

Legt der Schuldner keinen oder verspätet Widerspruch gegen den Mahnbescheid ein, ergeht ein Vollstreckungsbescheid. Sie haben damit ein wichtiges Etappenziel erreicht.

Zwangsvollstreckung

Sollte der Schuldner Widerspruch gegen den Mahnbescheid erheben, endet das gerichtliche Mahnverfahren, nicht aber die Möglichkeiten weiterhin aktiv die Forderungen einzutreiben.

Die Forderungen können durch einen entsprechenden Antrag im gerichtlichen Klageverfahren geltend gemacht werden. Zahlt der Schuldner auch nach Erlass eines Vollstreckungsbescheids oder Urteils weiterhin nicht, gibt das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (ZwVollStrÄndG) neue Möglichkeiten zur Sachverhaltsaufklärung. Wesentliche Änderungen sind

- die Neugestaltung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (umbenannt in „Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft“),
- die zentrale und elektronische Speicherung des Vermögensverzeichnisses,
- die Möglichkeit der Verpflichtung des Schuldners zur Abgabe einer Vermögensauskunft bereits vor einem erfolglosen Sachpfändungsversuch.

Dies kann zu einer erfreulichen Beschleunigung des Zwangsvollstreckungsverfahrens mit erheblichem Zeitgewinn führen.

Grundsätzlich kann die Zwangsvollstreckung immer dann eingeleitet und durchgeführt werden, solange sich der Schuldner nicht im Insolvenzverfahren befindet. Hat der Schuldner hingegen einen Insolvenzantrag gestellt, gilt der Vorrang des Insolvenzverfahrens.

Unser Tipp: Säumige Gläubiger aktiv vom Zeitpunkt der Feststellung des Zahlungsausfalls bis hin zum Erlass eines Mahnbescheides managen und möglichst vor Insolvenzeröffnung fällige Forderungen eintreiben.

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 40 35552-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

bis Frühjahr 2015: An der Alster 42 | 20099 Hamburg

Die Inhalte dieser PKF* Publikation können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte dieser PKF* Publikation dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

*PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen einzelner oder mehrerer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.